

Merkblatt: Entsorgung von Baustellenabfällen

1. Verpackungsabfälle

Transportverpackungen, z.B. Kartonagen, Styropor, Verpackungschips, Folien, Säcke, Umreifungsbänder, Holzpaletten, Kisten, Fässer, müssen aufgrund der Verpackungsverordnung vom Händler oder Lieferanten kostenlos am Ort der Übergabe zurückgenommen werden. Dies bedeutet z.B.:

- Werden Baumaterialien im Baumarkt gekauft, so muss der Baumarkt die o. g. Verpackungen kostenlos vom Kunden zurücknehmen.
- Werden Baumaterialien geliefert, so muss der Lieferant die Verpackungen kostenlos an der Lieferadresse zurücknehmen.
- Werden Baumaterialien, z.B. Heizkörper, Fenster oder Türen von Handwerkern oder Baufirmen geliefert und eingebaut, so müssen die Verpackungen ebenfalls aufgrund der Verpackungsverordnung kostenlos von den Handwerkern oder Baufirmen zurückgenommen werden.

Bitte beachten Sie: Es besteht lediglich die Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen, nicht aber von sonstigen Abfällen wie alte Türen, Fenster oder Heizkörper oder von sonstigen Abfällen aus dem Bereich des Auftragnehmers, es sei denn, dies ist im Leistungsvertrag geregelt (z.B. nach VOB).

2. Metalle und Elektrogeräte

Fallen beim Bauen/Renovieren Altmetalle oder Elektrogeräte an, so sind diese getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Altmetalle können über den Schrotthandel oder von privaten Haushalten auch über die Metallschrottsammlung bzw. Altmetallannahmestellen des Landkreises (Bauschuttdeponien Faid, Lieg, Zell und Klotten sowie Abfallannahmestellen Cochem und Kaisersesch) entsorgt werden.

Elektrogeräte können aus Haushalten kostenlos bei den Caritas-Werkstätten in Cochem-Brauheck (Annahmestelle des Landkreises Cochem-Zell) abgegeben werden. Darüber hinaus werden Elektrogeräte aus privaten Haushalten auch kostenlos auf Abruf abgeholt. Zu den Elektroaltgeräten gehören Haushaltsgroßgeräte (nicht entsorgt werden: Nachtspeicheröfen oder mit dem Gebäude fest verbundene Geräte), Kühl- und Gefriergeräte, Informations-(IT-) und Kommunikationstechnik-Geräte und Unterhaltungselektronik, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge.

3. Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolle

3.1 Asbesthaltige Abfälle (gefährliche Abfälle)

Asbesthaltige Abfälle (Kunstschiefer, Welleternit, PVC-Boden-Platten usw.) sind am Arbeitsplatz in geeignete Behälter so zu sammeln und zu verpacken, dass eine Staubentwicklung z.B. durch häufiges Umfüllen vermieden wird. Geeignet sind Big-Bags oder

Plastiksäcke mit einer Mindestdicke von 0,4 mm. Asbestabfälle sind mit einem Asbestaufkleber zu kennzeichnen. Es besteht folgende Möglichkeit zur Entsorgung:

- Selbstanlieferung von Kleinmengen (bis 2cbm im Jahr) in Big-Bags sind auf der Deponie Eiterköpfe, Ochtendung kostenpflichtig möglich.

Asbest unterliegt dem Gefahrstoffrecht.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen wird dringend empfohlen, autorisierte Fachbetriebe mit Sachkunde gemäß der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“) zu beauftragen. Informationen zum Umgang mit Asbest erhält man bei der Kreisverwaltung, Umweltberatung. Fällt schwach gebundener Asbest (Spritzasbest usw.) an, muss der Umgang damit immer durch den Fachbetrieb bei der zuständigen Behörde (Regionalstelle Gewerbeaufsicht) angezeigt werden.

3.2 Mineralwolle (KMF) (z. T. gefährliche Abfälle)

Mineralwolle anfeuchten und staubdicht verpacken (Foliensäcke mind. 0,11 mm dick oder Big-Bags). Entsorgung entweder über Container (nur mit Mineralwolle befüllen) oder Einzelentsorgung über Big-Bags (s. Asbest). Selbstanlieferung von Kleinmengen (bis 2cbm) verpackter Mineralwolle auf der Deponie Eiterköpfe, Ochtendung. Die Abfälle sind gemäß der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.

KMF unterliegen dem Gefahrstoffrecht.

Die Ersatzstoff-, Anzeige- und Überwachungspflichten gemäß der Gefahrstoffordnung sowie die TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Mineralwolle sind zu beachten. Neuere Produkte aus KMF (KI > 40) sind als nicht krebserzeugend/ krebverdächtig anzusehen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz.

4. Grüngut

Entsorgung über Grünannahmestellen des Landkreises sowie Grüngutsammlungen und Grüngutcontainer.

5. Erdaushub/Bauschutt

Bodenmaterial oder Bauschutt < 40 cbm kann nur dann zur Ablagerung auf den Bauschuttdeponien angenommen werden, wenn nachgewiesen wurde, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht möglich ist. Auf der Bauschuttdeponie in Faid werden nur Mengen bis 2 cbm angenommen. Bei allen Anlieferungen ist mit der Kreisverwaltung abzustimmen, ob eine Analytik erforderlich ist. Je nach Herkunftsbereich und Zusammensetzung besteht ein Untersuchungsbedarf.

Erdaushub: Kann Erdaushub nicht direkt vor Ort wieder verwendet werden, so besteht die Möglichkeit der Vermittlung über die Bodenbörse. Soll Erdaushub auf Flächen ausgebracht werden, so ist das Bodenschutzrecht zu beachten. Da das Aufbringen von Erdaushub in der

Regel genehmigungsbedürftig ist, ist vorab eine Rücksprache mit der Kreisverwaltung erforderlich (Tel. 02671/61-458).

Bauschutt (Steine, Beton, Keramik, Fliesen): Entsorgung über die Bauschuttdeponien (Kleinmengen). Es besteht auch die Möglichkeit der Gestellung eines Bauschuttcontainers (Tel. 02671/61-953). Eine Verwertung von Bauschutt ist grundsätzlich anzustreben. Auskunft unter Tel. 02671/61-941.

Ist zu befürchten, dass Erdaushub/Bauschutt mit Schadstoffen kontaminiert ist (Gemische, mit Anhaftungen, Herkunft aus möglicherweise belasteten Bereichen, Flächen, auf denen mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wurde, z.B. Tankstellen), so müssen vor der Entsorgung Untersuchungen durchgeführt werden. Eine Entsorgung auf einer Bauschuttdeponie ist nur dann möglich, wenn anhand einer repräsentativen Analyse nachgewiesen wurde, dass die Grenzwerte für die Deponie (Z1.1. nach LAGA M 20) eingehalten werden. Darüber hinaus sind einige Abfälle von der Ablagerung auf der Bauschuttdeponie aufgrund ihrer Nutzung (z.B. Kamine) oder ihrer Art und Beschaffenheit (z.B. Kunstschiefer, Asphalt, Gipskartonplatten oder andere Baustoffe auf Gipsbasis, Glasbausteine, mit Bitumen oder Teer gestrichene oder geklebte Betonteile/Steine/Estrich, Gussasphalt-Estrich, Bitumenemulsionsestrich usw.) ausgeschlossen. Einzelheiten hierzu, insbesondere über Richtwerte und Probeentnahmen, sind bei den Kreiswerken Cochem-Zell, Abfallwirtschaft, Telefon 02671/61-941 zu erfragen. Verunreinigter Bodenaushub und Bauschutt kann auch auf der Hausmülldeponie Eiterköpfe, Ochtendung abgelagert werden. Die Gebühren sind dort direkt zu erfragen.

6. Altholz

Altholz wird in 4 Kategorien eingeteilt. Althölzer der Kategorien A1 - A3 (unbehandelte Hölzer und behandelte Hölzer ohne schädliche Verunreinigungen) sind getrennt von A4 Hölzern (behandelte Hölzer mit schädlichen Verunreinigungen wie z.B. Zäune, Außentüren und -fenster, Balkone, Carports, Geräteschuppen, Palisaden usw.) zu entsorgen. Eine Verwertung/Beseitigung größerer Mengen erfolgt über zugelassene Entsorgungsbetriebe. Dabei ist zu beachten, dass A4 Hölzer als gefährliche Abfälle (= Sonderabfälle!) der SAM (Sonderabfallmanagementgesellschaft in Mainz) anzudienen sind. Kleinere Mengen A1 - A3 u. A 4 – Hölzer werden auf der Umladestelle in Cochem-Sehl und auf den Bauschuttdeponien Klotten, Lieg, Zell und Deponie Eiterköpfe Ochtendung gegen Gebühr angenommen. Informationen unter Tel. 02671/61-941.

7. HBCD-haltige Abfälle

Größere Mengen Baustyropor (Dämmstoffe) sind getrennt zu erfassen, zu lagern und zu entsorgen oder zu verwerten. Auskünfte erteilt die Abfallberatung, Tel. 02671/61-941.

8. Straßenaufbruch

Teerhaltiger Straßenaufbruch ist besonders überwachungsbedürftiger Abfall. Sofern Straßenaufbruch zu entsorgen ist, erkundigen Sie sich rechtzeitig über Entsorgungsmöglichkeiten bei der Abfallberatung, Tel. 02671/61-941.

9. Chemikalien, Farben, Lacke, Spraydosen usw. (gefährliche Abfälle)

Fallen beim Hausbau oder beim Renovieren Sonderabfälle wie z.B. Farben und Lacke, Holzschutzmittel, Spraydosen, Reste von Ortsschäumen, Lösungsmittel, Altöl u.a. an, so dürfen diese auf gar keinen Fall über Container oder über die Hausmülltonne entsorgt werden. Termine für die Entsorgung von Sonderabfällen über das Umweltmobil finden Sie im aktuellen Müllkalender. Private Haushalte haben die Möglichkeit, Sonderabfälle über das Umweltmobil zu entsorgen (bis 50 kg). Gewerbebetriebe müssen ihre Sonderabfälle an autorisierte Entsorger abgeben. Auskünfte erteilt die Abfallberatung, Tel. 02671/61-941.

10. Sonstige Baustellenabfälle

Nicht verwertbare Abfälle wie z.B. Kleinmengen von Baustyropor (HBCD-haltige Abfälle), Abdeckfolie, hausmüllähnliche Abfälle, Kehrlicht, Kunststoffglasabfälle, Möbel, Polster, Polyurethanschaum (ausgehärtet), PVC-Böden (ausgenommen asbesthaltige PVC-Böden siehe 3.1 Asbesthaltige Abfälle), gebrauchte PVC-Rohre oder andere verunreinigte Baumaterialien aus PVC, verunreinigtes Sägemehl und Sägespäne, Tapeten, Teppichboden u.a. können über gewerbliche Containerdienste entsorgt werden. Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Öl, Teeröle) müssen getrennt entsorgt werden (s. Punkt 9). Die Entsorgungsmöglichkeiten sind mit der Abfallberatung (Tel. 02671/61-941) abzustimmen.

Baustellenabfälle dürfen auf gar keinen Fall verbrannt werden! Das Verbrennen von Baustellenabfällen stellt u.U. eine Straftat (Luftverunreinigung, umweltgefährdende Abfallbeseitigung) dar!